



Einladung zur
Hauptversammlung | 2003

Einladung zur Hauptversammlung

ELMOS Semiconductor AKTIENGESELLSCHAFT
44227 Dortmund,
ISIN DE0005677108,
Wertpapier-Kenn Nummer: 567 710

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

unsere 4. Ordentliche Hauptversammlung

findet am **Mittwoch, dem 30. April 2003 um 10.00 Uhr** in
**44139 Dortmund, Parkhotel Westfalenhallen, Goldsaal,
Rheinlanddamm 200** statt.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses sowie des Lageberichts für die ELMOS Semiconductor AKTIENGESELLSCHAFT und den Konzern für das Geschäftsjahr 2002 mit dem Bericht des Aufsichtsrats.**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 20.461.439,96 auf neue Rechnung vorzutragen.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.
- 5. Wahlen zum Aufsichtsrat**
Prof. Dr. Karsten Ehlers, der seit der Hauptversammlung am 25. Mai 2000 Mitglied des Aufsichtsrats war, ist im Dezember 2002 unerwartet verstorben. Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgendes Aufsichtsratsmitglied als Vertreter der Aktionäre neu in den Aufsichtsrat zu wählen:

Herrn Dr. Karl-Thomas Neumann, Entwicklungsleiter Elektrik und Elektronik, Volkswagen-Gruppe, wohnhaft in 38527 Meine.

Herr Dr. Neumann ist in keinem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat Mitglied. Herr Dr. Neumann ist Mitglied in folgenden, gesetzlich nicht vorgeschriebenen Aufsichtsgremien: Fraunhofer Institut IMS Duisburg und IMS Berlin Institut für Software und Systemtechnik.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den Vorschriften des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 6 der Satzung aus sechs von den Aktionären zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Ernst & Young AG, Dortmund, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu bestellen.

7. Satzungsänderungen

Mit dem Transparenz- und Publizitätsgesetz wurde das Aktiengesetz in verschiedenen Punkten geändert und u.a. die nachfolgenden neuen Möglichkeiten geschaffen, von denen die Gesellschaft künftig Gebrauch machen möchte:

- a) Einberufung der Hauptversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger:
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 10.2 und § 14 der Satzung wie folgt neu zu fassen:
"10.2 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit einer Frist von mindestens einem Monat, sofern gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, wobei der Tag der Bekanntmachung und der letzte Hinterlegungstag nicht mitgerechnet werden."

"§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall zwingend etwas anderes bestimmt."

- b) Ausübung des Stimmrechts und persönliche Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, eine neue Ziffer 3, eine neue Ziffer 4 und eine neue Ziffer 5 in § 11 der Satzung einzufügen und wie folgt zu fassen:

"11.3 Jeder Aktionär kann sein Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten seiner Wahl ausüben lassen."

"11.4 Darüber hinaus benennt die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisungen, der von jedem Aktionär mit der Ausübung des Stimmrechts betraut werden kann. Die Stimmrechtsvollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann schriftlich, per Fax oder in einer anderen von der Gesellschaft in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten Weise erteilt werden. Aktionäre die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen dazu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung."

"11.5 Mitglieder des Aufsichtsrats, deren Wohn- oder Dienstsitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder die aufgrund eines Auslandsaufenthaltes nicht anwesend sein können, können an einer Hauptversammlung im Wege der Bild- oder Tonübertragung teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Aufsichtsratsmitglieder, die den Vorsitz in der Hauptversammlung führen."

- c) Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, eine neue Ziffer 3 in § 12 der Satzung einzufügen und wie folgt zu fassen:

"12.3 Die Hauptversammlung kann in Ton und Bild über ein geeignetes elektronisches Medium ganz oder in wesentlichen Teilen übertragen werden. Hierauf ist in der Einberufung zur Hauptversammlung ausdrücklich hinzu weisen."

d) Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen über elektronische Medien:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 8.3 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

"8.3 Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe ist die Stimmabgabe per Telefax gleichgestellt, wenn das Original des gesendeten Telefaxes von dem so abstimmenden Aufsichtsratsmitglied persönlich unterzeichnet ist und hierauf im Telefax ausdrücklich hingewiesen ist. Mitglieder des Aufsichtsrats, deren Wohn- oder Dienstsitz sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder die aufgrund eines Auslandsaufenthaltes nicht anwesend sein können, können an einer Aufsichtsratssitzung im Wege der Bild- oder Tonübertragung teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind die Aufsichtsratsmitglieder, die den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung führen."

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens am siebten Kalendertag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, einem deutschen Notar, einer Wertpapier-sammelbank oder bei den nachfolgend genannten Hinterlegungsstellen während der Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Erfolgt die Hinterlegung nicht bei der Gesellschaft, so ist die Bescheinigung über die Hinterlegung spätestens am ersten Werktag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Dabei zählt der Samstag nicht als Werktag. Als Bescheinigung ist eine innerhalb der Frist bei der Gesellschaft eingehende Faxmitteilung der Stelle, bei der hinterlegt wird, ausreichend.

Hinterlegungsstellen sind:

Deutsche Bank AG, Frankfurt, Westdeutsche Landesbank, Girozentrale, Düsseldorf/Münster.

Der Vorstand weist darauf hin, dass das Stimmrecht auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten oder durch eine Vereinigung von Aktionären ausgeübt werden kann. Die Gesellschaft benennt als Stimmrechtsvertreter für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisungen, der von jedem Aktionär mit der Ausübung des Stimmrechts betraut werden kann, Herrn Rechtsanwalt Klaus-Christian Penner.

Aktionäre die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen dazu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Das auf dieser Eintrittskarte abgedruckte Formular zur Erteilung der Vollmacht und der Weisungen ist ausgefüllt und unterschrieben als Original ausschließlich an folgende Anschrift zu senden:

HV-Stelle - ELMOS Semiconductor AG
Heinrich-Hertz-Straße 1 - 44227 Dortmund

oder per Telefax (nur +49 (0)231/7549-548) zu übersenden. Informationen und eingegangene Anträge zur Hauptversammlung werden im Investor Relations-Bereich im Internet unter www.elmos.de veröffentlicht. Anträge sind in deutscher Sprache einzureichen. Sofern sie auch in englischer Sprache veröffentlicht werden sollen, ist eine Übersetzung beizufügen.

Voraussetzung dafür ist, dass sie mit einem Nachweis der Aktionärseigenschaft spätestens am 15. April 2003, 24.00 Uhr, bei oben genannter Anschrift eingehen.

Dortmund, den 27. Februar 2003

Der Vorstand

Knut Hinrichs Dr. Klaus Weyer Dr. Peter Thoma Reinhard Senf

